Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 22 (1906)

Heft: 43

Artikel: Die Misstände

Autor: M.T.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579904

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Soll ein undurchlässiger Zement-Beton hergestellt werden, so genügt es, dem Beton Bitumen-Emulsion beizumengen und dann das Mauerwerk mit einer Glätteschicht von Isolierputz zu versehen. Ein gutes Mischungsverhältnis ist ein Teil Zement, 2 Teile Sand und 5 Teile Kies und genügt dann auf 100 Liter Betonmasse 1 kg Bitumen. Am vorteilhaftesten wird zuerst Zement und Sand trocken vermengt und mit Wasser zu gewöhnlichem Mörtel verarbeitet. Hierauf wird Bitumen beigemengt und die Masse nochmals durchgearbeitet. Dann wird dieser Mörtel genügend verdünnt und Kies beigegeben, worauf das Ganze tüchtig durchgemengt werden muß.

Eine sehr vorteilhafte Anwendung der Bitumen-Emulsion ist bei Zementestrichen unter Linoleumbelag, wo bisher das Ausschwitzen des Estrichs gesundheitsschädliche Fäulnis unter dem Belag hervorrief und zur baldigen Zerstörung des Belages selbst führte. Die absolute Wasserundurchlässigkeit nach Verwendung von Bitumen-Emulsion schließt jede Feuchtigkeitserscheinung absolut aus.

Aus allen in Betracht gezogenen Punkten ergibt sich, daß die Verwendung von Bitumen-Emulsion eine große Materialersparnis und somit eine Verbilligung mit sich bringt, was bei anderen Fabrikaten, die dem gleichen Zweck dienen, nicht behauptet werden kann.

Langjährige Erfahrungen über die Verwendung des Wunner'schen Isoliermörtels liegen vor, und ist das Werk in der Lage gewesen, bei behördlichen Bauten alle Eigenschaften ihres Fabrikates selbst festzustellen, sie übernimmt die Gewähr für dessen universale Wirkung innerhalb seiner gegebenen Möglichkeitsgrenzen. Selbst unter den erschwerendsten Umständen ist die Emulsion stets mit Erfolg angewandt worden. Für die großen Hafenbauten in Kiel, Wilhelmshafen, Friedrichsort wurde Bitumen für Betonierungen von den Behörden angewendet. Tief- und Stadt-Bauämter, auch Friedr. Krupp A.-G., die Bergwerksgesellschaft „Hibernia", die „Union" A.-G. in Dortmund und viele andere mehr haben die glänzende Wirksamkeit anerkannt.

Seit kurzer Zeit hat das Werk einen Vertreter in der Schweiz und schon hat sich auch hier die Wunner'sche Bitumen-Emulsion den wohlverdienten Beifall derjenigen erworben, welche dieselbe angewandt haben. Zu diesen Firmen gehören unter vielen anderen: Brown, Boveri & Co. A.-G., Baden. Technisches Bureau der Ortsgemeinde St. Gallen. M. Hoegger, Baumeister, St. Gallen. J. Uhler, Baumeister in Emmishofen (Thurg.) Jos. Vallaster, Baumeister in Luzern. A. Billwiller, Brauerei zum Schützengarten in St. Gallen.

Die Generalvertretung für die Schweiz liegt in den Händen der Firma von Kaenel & Co., Zürich I, Geßnerallee 32, welche ein ständiges Lager unterhält und auch auf Wunsch Spezialarbeiter zur Verfügung stellt, um Isolierungsarbeiten unter Garantie auszuführen.

Die Misstände.

(M. T. Korresp.) In der vorletzten Nummer dieses Blattes hat der Berner Korrespondent eingehend seinen Standpunkt bezw. unhaltbare Verhältnisse im Sägebetrieb auseinander gesetzt, der volle Anerkennung fand; ich mache ihm das Resultat nicht streitig, wenn er mich auch mit dem Schlußsatz heimführte: „Herr Kollege, wir rechnen mit der Wirklichkeit, Sie mit Idealen".

Nun wollte mein letzter Artikel nichts anderes als eine richtige Aufstellung vom Selbstkostenpreise des Bauholzes dartun, wohl nicht zum Schaden der Sägebesitzer, denn die Erfahrung lehrt, daß es solche gibt, die glaubten ein gutes Geschäft zu machen, wenn sie für das geschnittene Bauholz etwa die Hälfte, also 50 Prozent mehr erzielen, als sie für das Rundholz bezahlt haben. Daß mein Partner in diesem Punkte sich etwas vergangen, dürfte ebenfalls zutreffen, denn erst am Ende der Campagne kommt er zum Schluß, nichts verdient resp. Geld verloren zu haben. Es ist diese Rechnungs- resp. Betriebsmethode, die mir nicht behagen wollte; man hat verkauft wie es die Gelegenheit gab und hat unterlassen, den Selbstkostenpreis schon des ersten Kubikmeters geschnittenen Bauholzes festzustellen. Der Säger, wissend, der Kubikmeter kostet mich selber 50 Fr., wird nicht das ganze Jahr hindurch seine ganze Erzeugung zu 45 Fr. verkaufen. Gewiß ist mit der Konkurrenz zu rechnen; aber alle werden doch nicht Geld verlieren wollen, das gestatten sich nur Vereinzelte und in der Regel nicht auf die Dauer; sie kommen vorher zu Falle.

Sie geben bekannt, daß Sie vor drei Jahren mit den Zimmermeistern Berns den Bauholzpreis festsetzten und auch in ähnlichem Sinne den Einkauf zu organisieren gedenken. Ihr Vorgehen ist zu begreifen und wird ersprießliche Folgen haben, bis zu einem gewissen Grade ganz sicher. Wenn Sie allerdings vor drei Jahren den Bauholzpreis mit den Zimmermeistern festsetzten, und es wird, Ihrer Korrespondenz zu entnehmen, bis heute der Gleiche geblieben sein, so ist es höchste Zeit darauf zurück zu kommen. Bezüglich des Importes sind die Bretterpreise im Jahre 1904/05 um Fr. 2.50 und 1905/06 um Fr. 3.— gestiegen und 1906/07 um Fr. 2.50, Total 8 Fr. und das auch in Bern. Wenn nun schon letztes Jahr die Preise nicht erhöht wurden, sondern die frühern belassen, so wäre das eine Abmachung zu eigenem Schaden. Die Preise des importierten Materials dominieren über diejenigen der eigenen Produkte, dagegen läßt sich mit der besten Organisation nicht anstürmen.

Für unsere Holzindustriellen müßte es von Gutem sein, wenn sie sich aus der ganzen Schweiz noch mehr als bisher zusammenfinden. Manches könnte zu ihrem Nutzen erörtert und disponiert werden für hüben und drüben. Ohne z. Z. Kompetenz oder Auftrag zu haben, gestatte mir die bestimmte Versicherung an die Herren Kollegen in Bern, daß der Schweizer Holzindustrieverein ihren Anschluß warm begrüßen würde — und auch mein Partner soll mein Freund werden.

Garantie-Rücklässe für geleistete Bauarbeiten.

(Korr.)

Ueber diesen Uebelstand im Baugewerbe ist in den Blättern noch wenig oder nichts geschrieben, dafür aber umsomehr lamentiert worden. Mancher Bauleiter nimmt in die Bedingungen einen bezüglichen Passus auf ohne zu bedenken, daß er damit den Unternehmern und Handwerkern mehr oder weniger Schaden zufügt. Abgesehen davon, daß der Uebernehmer für richtige Erfüllung der eingegangenen Vertrags-Bedingungen manchmal mehr Garantie bietet wie der Bauherr und die Lieferungen — auch ohne Konventionalstrafe — gewöhnlich prompter erfolgen wie die verfallenen Zahlungen, so wird namentlich der weniger vermögliche Handwerker durch die Rücklassung eines Teiles seines Guthabens sehr beengt.

Wenn diese Rücklässe, wie z. B. bei den Schweizer. Bundesbahnen nicht mehr wie 5 Prozent betragen und auch diese gegen Personalkaution oder Hinterlegung von Wertpapieren erhoben werden dürfen, so kann man schließlich nicht viel dagegen einwenden, besonders da den Behörden mancher Bewerber kaum dem Namen nach bekannt ist. Anders verhält es sich aber wenn sich ein Bauherr oder dessen Vertreter gestattet 10 und mehr Prozente auf 1 bis 3 Jahre zurückzubehalten, das